

Betrug (§ 263; zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue)

I. Überblick

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none">• Schädigung des Vermögens eines anderen• durch Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums• mittels Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen
subjektiver Tatbestand / Absicht	<ul style="list-style-type: none">• in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none">• das Vermögen
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none">• Vermögensverschiebungsdelikt• Vergehen (Strafbarkeit des Versuchs)

II. Struktur

Aus welchen Strukturpunkten setzt sich § 263 zusammen?	<ul style="list-style-type: none">• § 263 setzt sich aus fünf Strukturpunkten zusammen; die ersten vier gehören zum objektiven, der fünfte zum subjektiven Tatbestand• die Punkte lauten:<ol style="list-style-type: none">1. Täuschung2. Irrtum3. Vermögensverfügung4. Vermögensschaden5. Absicht mit Stoffgleichheit
Welches ungeschriebene Merkmal enthält der objektive Tatbestand des § 263?	<ul style="list-style-type: none">• das ungeschriebene Merkmal der „Vermögensverfügung“• dieses Merkmal ist notwendig, um einen Zusammenhang zwischen dem Irrtum und dem Vermögensschaden herzustellen
Wieviele Personen können höchstens an einem Betrug beteiligt sein?	<ul style="list-style-type: none">• im einfachsten Fall sind nur zwei Personen beteiligt: der Täter und das Opfer• es können aber bis zu vier Personen beteiligt sein

Muss der getäuschte Irrende immer auch der Verfügende sein?	<ul style="list-style-type: none"> • ja; der Geschädigte kann aber auch ein Dritter sein • dann handelt es sich um einen sog. Dreiecksbetrug
Muss der Geschädigte eine natürliche Person sein?	<ul style="list-style-type: none"> • nein, der Geschädigte kann auch eine juristische Person sein
Worauf sollte in der Überschrift über eine Prüfung des § 263 hingewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> • in der Überschrift sollte darauf hingewiesen werden, zu wessen Nachteil und zu wessen Vorteil der Betrug stattgefunden haben könnte • Beispiel: § 263 Abs. 1 z. N. d. B z. V. d. T
Was versteht man unter einer „Täuschung“?	<ul style="list-style-type: none"> • das Erregen oder Unterhalten eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen • einfacher: das Erregen oder Unterhalten eines Irrtums durch Täuschung über Tatsachen
Worin besteht die Täuschung?	<ul style="list-style-type: none"> • „Täuschen“ ist das Einwirken auf den Intellekt eines anderen zur Erregung eines Irrtums • die Täuschung kann durch Worte oder durch Taten, also konkludent, erfolgen
Kann die Täuschung auch durch Unterlassen geschehen?	<ul style="list-style-type: none"> • ja, str. • im Einzelfall kann aber die Abgrenzung zwischen einem Tun und einem Unterlassen schwierig sein
Gibt es eine spezielle Garantenstellung bei der Begehung des § 263 durch Unterlassen?	<ul style="list-style-type: none"> • ja; nach Ansicht der Rechtsprechung gibt es bei § 263 eine spezielle Garantenpflicht aus „Treu und Glauben“
In welchen Fällen nimmt die Rechtsprechung eine Garantenstellung aus „Treu und Glauben“ an?	<ul style="list-style-type: none"> • im Vordergrund stehen drei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nichtaufklärung verursacht einen erheblichen Schaden (Schadensfaktor) 2. der verschwiegene Umstand spielt für den Partner eine erhebliche Rolle (Wesentlichkeitsfaktor) 3. der Partner ist erkennbar unerfahren (Unerfahrenheitsfaktor)
Was spricht gegen die Annahme einer besonderen Garantenstellung aus „Treu und Glauben“?	<ul style="list-style-type: none"> • das Geschäftsleben beruht nicht zuletzt auf der Ausnutzung fremder Irrtümer

	<ul style="list-style-type: none"> • das Strafrecht darf unaufmerksame Personen nicht belohnen
Was versteht man unter „Tatsachen“?	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen sind von Werturteilen abzugrenzen • alles, was in der Zukunft liegt, stellt keine Tatsache dar, es sei denn, Naturgesetze bestimmen die Zukunft • es ist zwischen äußeren und inneren Tatsachen zu unterscheiden • äußere Tatsachen beschreiben äußerlich wahrnehmbare Vorgänge • innere Tatsachen beschreiben die Wahrnehmung oder die innere Haltung einer Person
Was versteht man unter einem „Irrtum“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Irrtum liegt vor, wenn Bewusstsein und Wirklichkeit nicht übereinstimmen • kein Irrtum liegt dagegen vor, wenn überhaupt kein Bewusstsein vorhanden ist
Muss der Getäuschte wissen, dass er sein Vermögen schädigt?	<ul style="list-style-type: none"> • dies ist strittig • nach der sog. Lehre von der unbewussten Selbstschädigung liegt ein Irrtum nur vor, wenn der Getäuschte nicht weiß, dass er sein Vermögen schädigt • problematisch ist dies beim Bettel- und Spendenbetrug: hier weiß der Getäuschte, dass er sein Vermögen vermindert (also schädigt) • nach Ansicht der Rechtsprechung und der neueren Lehre werden die Fälle des Bettel- und Spendenbetrugs von § 263 erfasst
Wie kann die Strafbarkeit des Bettel- und Spendenbetrugs auch mit der Lehre von der unbewussten Selbstschädigung begründet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • in den Bettel- und Spendenfällen wird das Opfer über den Zweck seiner Gabe getäuscht • der Vermögensschaden entsteht erst durch die Zweckverfehlung • da der Getäuschte die zweckwidrige Verwendung seiner Gabe nicht erkennt, liegt eine unbewusste Selbstschädigung vor
Was versteht man unter einer „Vermögensverfügung“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine Vermögensverfügung ist ein Tun oder Lassen des Opfers, das sich unmittelbar vermögensschädigend auswirkt

Welche Funktion erfüllt das ungeschriebene Merkmal der „Vermögensverfügung“?	<ul style="list-style-type: none"> das Merkmal stellt eine Verbindung her zwischen dem inneren Ereignis des „Irrtums“ und dem äußeren Ereignis des „Vermögensschadens“
Muss sich das Opfer seiner Verfügung (also des Tuns oder Lassens) bewusst sein?	<ul style="list-style-type: none"> nein; hierin liegt ein Unterschied zur Vermögensverfügung bei § 253
Was versteht man unter einem „Dreiecksbetrug“?	<ul style="list-style-type: none"> ein „Dreiecksbetrug“ liegt vor, wenn Verfügende nicht zugleich der Geschädigte ist
Was setzt ein „Dreiecksbetrug“ voraus?	<ul style="list-style-type: none"> ein „Dreiecksbetrug“ setzt voraus, dass zwischen dem Verfügenden und dem Geschädigten eine besondere Beziehung besteht unproblematisch ist dies in Fällen, in denen ein besonderes rechtliches Verhältnis besteht (Vertreter, Insolvenzverwalter usw.) problematisch sind dagegen Fälle, in denen nur eine rein tatsächliche Beziehung vorliegt
Wann reicht eine rein tatsächliche Beziehung zwischen Verfügendem und Geschädigten für die Annahme eines „Dreiecksbetruges“ aus?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn zwischen beiden ein besonderes „Näheverhältnis“ besteht (sog. Lagertheorie) dies ist etwa im Verhältnis Parkwächter/Parkender, Garderobefrau/Theaterbesucher der Fall
Was versteht man unter „Vermögen“?	<ul style="list-style-type: none"> hierzu gibt es drei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> den juristischen Vermögensbegriff den wirtschaftlichen Vermögensbegriff die vermittelnde Ansicht
Worin besteht dem „juristischen Vermögensbegriff“ zufolge das Vermögen?	<ul style="list-style-type: none"> das Vermögen ist die Summe aller Vermögensrechte Kritik: manche Vermögensrechte sind wertlos der juristische Vermögensbegriff ist inzwischen überholt
Worin besteht dem „wirtschaftlichen Vermögensbegriff“ zufolge das Vermögen?	<ul style="list-style-type: none"> das Vermögen ist die Summe aller geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten Kritik: der wirtschaftliche Vermögensbegriff führt dazu, dass etwa auch der Besitz des Diebes geschützt wird der wirtschaftliche Vermögensbegriff wird von der Rechtsprechung und Teilen der Lehre vertreten

Wie definiert die vermittelnde Ansicht das Vermögen?	<ul style="list-style-type: none"> • das Vermögen ist die Summe aller geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten, soweit sie zivilrechtlichen Schutz genießen • Kritik: das Strafrecht ist vom Zivilrecht unabhängig; das Strafrecht darf sich nicht zurückziehen; dies würde zu Selbstjustiz führen • die vermittelnde Ansicht wird vom überwiegenden Teil der Lehre vertreten
In welchen Fällen kommt es auf die Unterscheidung zwischen dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff und der vermittelnden Ansicht an?	<ul style="list-style-type: none"> • in Fällen, in denen das Vermögen nicht zivilrechtlich geschützt wird, also etwa beim Besitz des Diebes • in Fällen, in denen das Vermögen auf einem nichtigen Rechtsgeschäft beruht
Wie ermittle ich, ob ein Schaden entstanden ist?	<ul style="list-style-type: none"> • ich saldiere, d. h. ich vergleiche den Wert, den das Gesamtvermögen vor der Verfügung hatte, mit dem Wert, den es danach hat • ergibt sich eine Minderung, liegt ein Schaden vor
Was versteht man unter einem „Eingehungsbetrug“?	<ul style="list-style-type: none"> • bei einem Eingehungsbetrug täuscht der Täter das Opfer über den Gegenstand des Vertrags
Was versteht man unter einem „Erfüllungsbetrug“?	<ul style="list-style-type: none"> • bei einem Erfüllungsbetrug erbringt der Täter eine andere als die versprochene Leistung
Wie ermittle ich den Schaden beim „Eingehungsbetrug“?	<ul style="list-style-type: none"> • ich ermittle den Schaden, indem ich die einander gegenüberstehenden Ansprüche vergleiche
Wie ermittle ich den Schaden beim „Erfüllungsbetrug“?	<ul style="list-style-type: none"> • ich ermittle den Schaden, indem ich die geschuldete mit der tatsächlich erbrachten Leistung vergleiche
Wähle ich bei der Ermittlung des Schadens einen objektiven oder einen subjektiven Maßstab?	<ul style="list-style-type: none"> • ich wähle einen objektiv-individualisierenden Maßstab
Was ist unter einem „objektiven“ Maßstab zu verstehen?	<ul style="list-style-type: none"> • objektiv bedeutet: ich berücksichtige bei meiner Schadensberechnung die allgemeinen Anschauungen im Wirtschaftsverkehr
Was ist unter einem „individualisierenden“ Maßstab zu verstehen?	<ul style="list-style-type: none"> • in manchen Fällen fühlt sich der Betroffene geschädigt, obwohl es an einem Vermögensschaden fehlt

	<ul style="list-style-type: none"> • in solchen Fällen kann die Annahme eines Schadens angebracht sein
Wann genau ist ein Schaden zu bejahen, obwohl ein objektiver Vermögensschaden nicht entstanden ist?	<ul style="list-style-type: none"> • der BGH hat die Voraussetzungen im sog. Melkmaschinenfall dargelegt <ol style="list-style-type: none"> 1. die erbrachte Leistung muss für das Opfer unbrauchbar sein 2. das Opfer muss sich zur Erfüllung der Leistung am Vermögen schädigen (etwa durch die Aufnahme eines hoch verzinsten Darlehens) 3. das Opfer muss sich durch die übernommene Verpflichtung in wirtschaftlicher Hinsicht übermäßig einschränken
Welche Punkte muss ich im subjektiven Tatbestand des § 263 prüfen?	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes (Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, Vermögensschaden) • Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen
Wann ist der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig?	<ul style="list-style-type: none"> • wenn kein zivil- oder öffentlich-rechtlicher Anspruch darauf besteht
Was versteht man unter „Stoffgleichheit“?	<ul style="list-style-type: none"> • der erstrebte Vermögensvorteil muss genau dem Vermögensschaden entsprechen • es muss insoweit „Stoffgleichheit“ bestehen
Bei welcher Fallgruppe spielt das Merkmal der „Stoffgleichheit“ eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> • beim sog. Provisionsvertreterbetrug: ein auf Provisionsbasis bezahlter Vertreter V erschwindelt Aufträge beim Kunden K, um Provisionen von seinem Arbeitgeber F zu erhalten • in einer solchen Situation sind mehrere Betrugsfälle möglich: • eigennütziger Betrug zulasten des K: keine Stoffgleichheit • eigennütziger Betrug zulasten des F: Stoffgleichheit • fremdnütziger Betrug zulasten des K: Stoffgleichheit
In welchem Verhältnis stehen die §§ 242, 263 zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> • die §§ 242, 263 stehen in einem Entweder-Oder-Verhältnis zueinander

	<ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung erfolgt beim Merkmal der Wegnahme bzw. der Vermögensverfügung
In welchem Bereich spielt die sog. Repräsentantenhaftung eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> • die Repräsentantenhaftung wird im Bereich des Versicherungsrechts erörtert • nach § 61 VVG wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat • fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn ein anderer als der Versicherer getan hat; mit dieser Frage beschäftigt sich die Repräsentantenhaftung
Unter welchen Voraussetzungen führt die Handlung eines anderen als des Versicherten zu einer Leistungsbefreiung des Versicherers nach § 61 VVG?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn sich der Versicherte das Verhalten des anderen zurechnen lassen muss • dies ist dann der Fall, wenn der andere ein „Repräsentant“ des Versicherten war • der andere ist „Repräsentant“, wenn er in einem gewissen Umfang für den Versicherten zu handeln befugt war • der andere muss zudem in einem gewissen Umfang dazu befugt gewesen sein, die Rechte und Pflichten des Versicherten wahrzunehmen, str.
Was verbirgt sich hinter der Figur des „wahren wirtschaftlichen Versicherten“?	<ul style="list-style-type: none"> • mittels dieser Figur soll die Haftung des anderen auch in Fällen begründet werden, in denen dieser nicht „Repräsentant“ des Versicherten war • entscheidend ist insoweit, ob der andere hauptsächlicher Nutznießer der Versicherung ist